

§ 2.

- Auch für die Jahre 1888 und 1889 wird im Vordergerichte Ostheim
1. die Uebergangsabgabe von Bier mit 3 *M* 25 *S* vom Hektoliter und die Uebergangsabgabe von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malz mit 6 *M* — *S* vom Hektoliter erhoben,
 2. an Malzaufschlags-Rückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgeführte Bier
 - a) 2 *M* 60 *S* vom Hektoliter braunen Bieres und
 - b) 1 *M* 20 *S* vom Hektoliter weißen Bieres

geleistet.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 23. November 1887.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Vollert.

V e r o r d n u n g .

[108] I. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des fiskalischen Chaussée- und Brückengeldes, vom 13. Juli d. J. — Regierungs-Blatt Seite 199 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der vom Staate zu unterhaltenden Chaussées (Chaussée- und Brückengeld), welche zu Gunsten der Staatskasse bisher geschehen ist, vom 1. Januar k. J. ab eingestellt werden wird.

Hierbei wird bemerkt, daß höchster Entschliebung zu Folge die Einstellung der Abgabenerhebung sich auch auf diejenigen Abgaben mit erstrecken wird, welche lediglich zu Gunsten der Staatskasse für die Benutzung kammerfiskalischer Chaussées und Brücken erhoben worden sind, daß dagegen die Aufhebung keine Anwendung findet hinsichtlich derjenigen Straßen und Brücken, welche nur zum Theil auf kammerfiskalischem Gebiete gelegen sind, und rück-